

SG_KANTONSGERICHT BZ.2004.54 vom 2. Juni 2001

Sg Kantonsgericht, 2001-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BZ.2004.54

FR: SG_KANTONSGERICHT BZ.2004.54 du 2 juin 2001

IT: SG_KANTONSGERICHT BZ.2004.54 del 2 giugno 2001

Regeste

Art. 41, 47 und 55 OR. Genugtuungsklage eines betagten Rollstuhlfahrers, der sich bei einem Sturz in eine vorschriftsgemäss gesicherte, jedoch nicht abgedeckte Baugrube schwerste Verletzungen zugezogen hatte: Klage mangels Sorgfaltspflichtverletzung der verantwortlichen Bauunternehmung in Anwendung des sog. Gefahrensatzes abgewiesen (Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 4. Januar 2005, BZ.2004.54).

Erwägungen

E. 1

Am 2. Juni 2001 ereignete sich am B.-weg in A. auf der Höhe des Pflegeheims C. ein Rohrleitungsbruch. Im Bereich der schadhafte Stelle wurde das Trottoir durch einen Mitarbeiter der X-AG, Rechtsvorgängerin der Y-AG, geöffnet, worauf das defekte Rohr durch einen Arbeiter der Stadtwerke ausgewechselt wurde. Zu Kontrollzwecken, und um bei einem allfälligen erneuten Defekt die Stelle nicht noch einmal öffnen zu müssen, wurde die durch eine mobile Abschränkung gesicherte, jedoch nicht überdeckte Baugrube mit den ungefähren Massen 200 cm x 100 cm x 130 cm (Länge/Breite/Tiefe) vorerst offengelassen (vgl. Klage, 3; Berufung, 3; vgl. auch kläg. act. 4, 2 und kläg. act. 4). Knapp drei Wochen später, am 21. Juni 2001, befuhr der damals 81-jährige, im Pflegeheim C. lebende R. S. (Kläger) mit seinem Elektrorollstuhl den B.-weg abwärts in Richtung der Baustelle. In der Folge stürzt er unter ungeklärten Umständen durch die Baustellenabschränkung in die knietief mit Wasser gefüllte Baugrube (Klage, 4; Berufung, 3 f.; Berufungsantwort, 4 f.; kläg. act. 6 und 7). Gemäss ärztlichem Zeugnis von Dr. med. M. vom 12. Dezember 2001 erlitt R. S. durch den Sturz eine Rippenserienfraktur. Dabei wurde auch das Brustfell verletzt, sodass eine über zweimonatige künstliche Beatmung mit Luftröhrenschnitt nötig war, wobei es auch zu Lungenentzündungen kam. Als Folge des Unfalls und der aufgetretenen Komplikationen ist eine vollständige Unfähigkeit zum Schlucken und Sprechen verblieben; R. S. kann nur noch durch eine Magensonde ernährt werden, und eine mündliche Verständigung ist ihm nicht mehr möglich. Gemäss Arzteugnis führte der Unfall zu einer Invalidität schwersten Grades mit weitgehender Bettlägerigkeit (kläg. act. 8).

E. 2

Am 17. Oktober 2002 gelangten R. S. und seine Ehefrau Q. S., beide vertreten von Rechtsanwältin T., an das Bezirksgericht A. und ersuchten um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für einen Forderungsprozess gegen die Y-AG (Beklagte) als Rechtsnachfolgerin der X-AG. Der Gesamtgerichtspräsident bewilligte den Ehegatten S. die unentgeltliche Prozessführung für den Vermittlungsvorstand und die Klageschrift sowie die unentgeltliche Vertretung durch Rechtsanwältin T. bis zum entsprechenden Verfahrensstadium (vgl. im einzelnen vi-act. 4). Mit Klageschrift vom 29. Januar 2003

reichten R. und Q. S., vertreten von Rechtsanwältin T., beim Bezirksgericht A. (heute: Kreisgericht A.) Klage ein mit dem Begehren, die Y-AG sei zu verpflichten, R. S. einen Betrag nach Ermessen des Gerichtes, mindestens jedoch Fr. 30'000.--, und Q. S. ebenfalls einen Betrag nach Ermessen des Gerichts, mindestens jedoch Fr. 15'000.--, als Genugtuung zu bezahlen (vi-act. 2). Mit Klageantwort vom 7. April 2003 liess die Y-AG beantragen, die Klage sei abzuweisen, soweit überhaupt auf sie einzutreten sei (vi-act. 8). Nach Aufforderung zur Einreichung der Replik stellten R. und Q. S. ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für die weiteren Prozessschritte. Dieses Begehren wies der Präsident der 2. Abteilung des Kreisgerichts A. am 22. Juli 2003 wegen Aussichtslosigkeit des Prozesses ab, wogegen die Ehegatten S. Rekurs an das Kantonsgericht erhoben. Die Präsidentin der III. Zivilkammer hob den erstinstanzlichen Entscheid am 7. November 2003 auf und gewährte R. und Q. S. für das hängige Verfahren vor dem Kreisgericht A. die unentgeltliche Rechtspflege sowie die unentgeltliche Vertretung durch Rechtsanwältin T. (vgl. im einzelnen vi-act. 13). Ende November 2003 überwies das Kreisgericht A. die Klage von Q. S. zuständigkeitshalber an den Einzelrichter, wobei die schon mit der Klage von R. S. befasste Kreisgerichtspräsidentin mit dem einzelrichterlichen Verfahren betraut wurde (Verfahren EV.2003.109; vgl. vi-act. 19).

E. 3

Bei diesem Ergebnis kann grundsätzlich offen bleiben, ob vorliegend - wie die Vorinstanz annimmt - selbst dann, wenn der Rechtsvorgängerin der Beklagten eine Sorgfaltspflichtverletzung anzulasten wäre, eine Haftung zu verneinen wäre, da den Kläger ein den Kausalzusammenhang unterbrechendes Selbstverschulden trifft (vgl. Urteil, 16 f.). Immerhin sei aber in diesem Zusammenhang der Vollständigkeit halber angemerkt, dass wie dargelegt ein zu erstellendes oder in Umbau bzw. Reparatur befindliches Werk naturgemäss Unvollkommenheiten aufweist. Wo aber - wie es hier der Fall war - diese Unvollkommenheiten und die damit verbundenen Gefahren ohne weiteres erkennbar sind, darf von Dritten eine erhöhte Aufmerksamkeit und Vorsicht erwartet werden (GEISSELER, a.a.O., 28 und 53; OFTINGER/STARK, a.a.O., § 19 N 81 f.). Unter diesem Blickwinkel könnte im vorliegenden Fall ein kausalitätsunterbrechendes Selbstverschulden jedenfalls nicht leichthin von der Hand gewiesen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.